Ausfertigung

[redacted]

Oberlandesgericht Celle

Im Namen des Volkes

Urteil

14 U 199/14
2 O 182/13 Landgericht Hannover

Verkündet am
1. April 2015
Fenske,
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

[redacted]

Geschäftszeichen: [redacted]

Beklagte und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:
Anwaltsbüro [redacted]

Geschäftszeichen: [redacted]

gegen

[redacted]

vertreten durch die Geschäftsführer [redacted]

Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [redacted]

hat der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. März 2015 unter Mitwirkung der Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht König sowie der Richterinnen am Oberlandesgericht Wortmann-Obst und Dr. Brüninghaus für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels das Urteil der Einzelrichterin der 2. Zivilkammer des Landgerichts Hannover vom 15. September 2014 teilweise abgeändert und zur Klarstellung insgesamt wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 4.043,07 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus € 418,19 seit dem 17. September 2011, aus € 217,53 seit dem 23. September 2011, aus € 474,83 seit dem 15. März 2012, aus € 333,36 seit dem 30. März 2012, aus € 135,85 seit dem 23. August 2013, aus € 138,99 seit dem 14. Juli 2012, aus € 126,96 seit dem 29. Juli 2012, aus € 175,76 seit dem 31. August 2012, aus € 331,51 seit dem 28. August 2012, aus € 581,52 seit dem 2. Oktober 2012, aus € 90,67 seit dem 6. Dezember 2012, aus € 215,30 seit dem 30. November 2012, aus € 113,88 seit dem 29. März 2013 und aus € 318,88 seit dem 29. März 2013 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits erster Instanz haben die Klägerin zu 18 % und die Beklagte zu 82 % zu tragen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden der Klägerin zu 15 % und der Beklagten zu 85 % auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe (§§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 ZPO):

Die zulässige Berufung ist in geringem Umfang begründet.

1. Die Klägerin beansprucht aus abgetretenem Recht von der Beklagten Schadensersatzzahlungen im Hinblick auf 16 Verkehrsunfälle. In jedem Fall haben die Unfallgeschädigten, die ihre Ansprüche an die Klägerin abgetreten haben, gegenüber der Beklagten als Haftpflichtversicherung einen Anspruch auf Erstattung des ihnen entstandenen Unfallschadens zu 100 %. Hinsichtlich der hier allein streitgegenständlichen Mietwagenkosten besteht, wie nachfolgend im Einzelnen dargestellt, jeweils ein Zahlungsanspruch.

Vorliegend war anhand der Einzelfallumstände zu schätzen, welche Aufwendungen notwendig gewesen sind, um in der konkreten Situation ein Ersatzfahrzeug anmieten zu können.

Dabei kann nach der Rechtsprechung des BGH zur Schätzung des Normaltarifes für die Anmietung eines Fahrzeuges bei der tatrichterlichen Gesamtwürdigung nach § 287 ZPO auf Listen und Tabellen, insbesondere den Schwacke-Automietpreisspiegel und den Marktpreisspiegel Mietwagen des Fraunhofer Instituts zurückgegriffen werden.

Auch bei den hier streitgegenständlichen 16 Fällen ist es, anders als die Beklagte annimmt, nicht verfehlt, auch Rückgriff auf den Schwacke-Automietpreisspiegel zu nehmen. Die Beklagte hat nicht durch konkret dargestellte Angebote anderer Autovermieter dargelegt, dass der Normaltarif jeweils deutlich niedriger gelegen habe, als aus dem Schwacke-Automietpreisspiegel ersichtlich. Die Beklagte hat zwar mehrere Angebote vorgelegt. Diese beziehen sich jedoch nicht auf vergleichbare Anmietzeiträume. Streitgegenständlich sind hier Verkehrsunfälle, die sich zwischen dem 21. April 2011 und dem 17. Oktober 2012 ereignet haben. Die Angebote, auf welche sich die Beklagte bezieht, datieren hingegen aus Oktober und November 2013. Da somit die hier streitgegenständlichen Anmietungen teilweise mehrere Jahre, mindestens aber ein Jahr zuvor erfolgt sind, können diese

Angebote nicht als aussagekräftig bewertet werden. Wie sich aus den Preisentwicklungen, welche im Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2013 des Fraunhofer Instituts dargestellt sind, entnehmen lässt, sind die Mietpreise für Fahrzeuge nicht langfristig stabil geblieben, sondern unterliegen starken Preisschwankungen.

Weil daher die von der Beklagten vorgelegten Angebote nicht vergleichbar sind, kann aus ihnen auch, anders als die Beklagte meint, nicht geschlussfolgert werden, die im Schwacke-Automietpreisspiegel zugrunde gelegten Beträge wären generell überhöht.

Bei der gemäß § 287 ZPO vorzunehmenden Schätzung legt der Senat daher weiterhin entsprechend seiner bisherigen ständigen Rechtspraxis die Beträge des arithmetischen Mittelwertes aus den im Schwacke-Mietpreisspiegel und dem Fraunhofer-Mietpreisspiegel eingestellten Werten zugrunde. Im Rahmen des dem Senat zustehenden Schätzungsermessens nach § 287 ZPO stützt er sich auf eine Kombination beider Listen in der Weise, dass aus der Summe der Mietpreise dieser Listen das arithmetische Mittel gebildet wird. Der BGH hat wiederholt die generelle Eignung beider Tabellenwerke zur Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO betont und hervorgehoben, allein der Umstand, dass die vorhandenen Markterhebungen im Einzelfall zu deutlich voneinander abweichenden Ergebnissen führen können, genüge nicht, um grundsätzliche Zweifel an der Eignung der einen oder der anderen Erhebung als Schätzgrundlage zu begründen (Urteil vom 12. April 2014 - VI ZR 300/09, Rdnr. 18). Deshalb ist der Tatrichter bei der Verwendung dieser Listen grundsätzlich frei. Die in der Rechtsprechung und Literatur gegen beide Tabellenwerke vorgebrachten Bedenken sind jeweils nachvollziehbar und haben Gewicht. Da diese Argumente beiden Parteien dieses Rechtsstreits hinlänglich aus vorangegangenen Verfahren bekannt und auch in der Rechtsprechung bereits umfänglich aufgearbeitet und bewertet worden sind, verzichtet der Senat hier auf eine Darstellung der einzelnen Gesichtspunkte und verweist stattdessen auf die Ausführungen im Urteil des Senats vom 29. Februar 2012, Az. 14 U 49/11 sowie im Urteil des OLG Hamm, RuS 2011, S. 536.

2. Zu den einzelnen Fällen:

Fall 1:

Für die unstreitige notwendige Anmietdauer von 10 Tagen beträgt der Wert des arithmetischen Mittels € 717,51.

Zusätzlich ist der Aufwand für die Haftungsreduzierung entsprechend der Schwacke-Liste Automietpreisspiegel von € 26,12 pro Tag, was für die gesamte Anmietzeit insgesamt € 261,20 entspricht, zu erstatten.

Entgegen der Annahme der Beklagten sind Kosten für eine dem Unfallgeschädigten eingeräumte Haftungsreduzierung zu erstatten. In dem seitens der Klägerin vorgelegten Mietvertrag ist wirksam eine Haftungsbefreiung, sogar ohne jedwede Selbstbeteiligung, vereinbart, so dass auf den Nebenkostenwert der Schwacke-Liste Automietpreisspiegel zurückzugreifen ist. Die Regelung in dem seitens der Klägerin in Ablichtung vorgelegten Mietvertrag hätte dem Unfallgeschädigten wirksam einen Haftungsbefreiungsanspruch verschafft. Auch die Rechnung enthält für die Haftungsbefreiung einen Rechnungsbetrag.

Für die Zustellung und Abholung ist ein Betrag von insgesamt € 51,48 zu erstatten.

Unter Berücksichtigung der abzuziehenden Eigenersparnis von 5 % sowie der seitens der Beklagten bereits vorgerichtlich vorgenommenen Zahlung verbleibt somit ein noch zu zahlender Restbetrag von € 418,19. Dies entspricht der hier streitgegenständlichen Zahlungsforderung der Klägerin.

Auf die Frage, ob zusätzlich für eine dem Unfallgeschädigten gewährte vollständige Haftungsbefreiung ein Betrag zu erstatten ist, da der Wert der Schwacke-Liste Automietpreisspiegel lediglich eine Haftungsreduzierung mit verbliebender Selbstbeteiligung zugrunde legt, kommt es nicht an, da die Klägerin hier dafür keine Zahlung beansprucht.

Fall 2:

Es besteht ein Anspruch auf Erstattung der Kosten entsprechend des arithmetischen Mittels beider herangezogener Mietpreislisten, was der Summe von € 447,08 entspricht. Zusätzlich ist unter Berücksichtigung des Listenwertes für die Haftungsreduzierung ein Betrag von € 190,44 zu erstatten.

Im Hinblick auf die Zustellung und Abholung ist entsprechend des Listenwertes ein Betrag von insgesamt € 51,48 zu erstatten.

Unter Berücksichtigung der abzuziehenden Eigenersparnis von 5 % sowie der seitens der Beklagten bereits vorgerichtlich vorgenommenen Zahlung verbleibt somit ein noch zu zahlender Restbetrag von € 217,53. Dies entspricht der hier streitgegenständlichen Zahlungsforderung der Klägerin.

Fall 3:

Das Unfallfahrzeug ist der Fahrzeugklasse 7 zuzuordnen. Maßgeblich ist das Postleitzahlengebiet „415".

Es ist der Mittelwert beider Mietpreislisten für die Fahrzeugklasse 7 zu bilden.

Da die Klägerin aus Kostengesichtspunkten auf die Vernehmung des für ihre Behauptung, das Fahrzeug habe im Notdienst angemietet werden müssen, bezeichneten Zeugen verzichtet hat und sie somit diesbezüglich beweisfällig geblieben ist, sind zusätzliche Aufwendungen im Hinblick auf eine Eilsituation nicht zu erstatten.

a) Anders als die Beklagte meint, ist es in diesem Fall nicht gerechtfertigt, im Hinblick auf das Alter und die Laufleistung des verunfallten Fahrzeuges es dem Unfallgeschädigten aufzuerlegen, lediglich ein Fahrzeug einer niedrigeren Fahrzeugklasse anzumieten.

Grundsätzlich darf ein Geschädigter eine gleichartige und gleichwertige Sache, insbesondere ein nach Typ, Komfort, Größe, Bequemlichkeit und Leistung glei-

ches Fahrzeug anmieten (vgl. Geigel, Der Haftpflichtprozess, 26. Aufl., Kapitel 3 Rdnr. 68 mit umfangreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung). Dies gilt auch für ältere Fahrzeuge, weil deren Gebrauchswert nicht allein durch ihr Alter beeinträchtigt ist. Nur wenn ein in seinem Gebrauchswert tatsächlich bereits deutlich beschränktes Kraftfahrzeug beschädigt wird, kann von dem Geschädigten erwartet werden, auf einen klassenniedrigeren Pkw zurückzugreifen. Dies hätte die Beklagte jedoch mit vereinzeltem Tatsachenvortrag näher darstellen müssen. Dies ist auch nicht unzumutbar, da ihr der Zustand des Unfallwagens aus dem ihr vorliegenden Schadensgutachten näher bekannt sein muss. Die Darlegungslast trifft insoweit die Beklagte, da es sich der Sache nach um die Frage eines Verstoßes gegen die Schadensminderungspflicht aus § 254 BGB handelt. Entsprechender vereinzelter Vortrag der Beklagten fehlt jedoch.

Aufgrund dessen ist in der Weise zu verfahren, dass ungeachtet der tatsächlichen Anmietung eines klassenniedrigeren Ersatzfahrzeugs (der Geschädigte hat als Ersatzwagen einen PKW der Klasse 5 angemietet (Bl. 8 d. A.) zunächst für die Ermittlung des Normalpreises nach der Schwacke- und Fraunhofer-Tabelle auf die Fahrzeugklasse des unfallbeschädigten Fahrzeugs abzustellen ist und dann in einem gesonderten Rechenschritt die ersparten Eigenaufwendungen mit einem pauschalen Abschlag zu berücksichtigen sind, den der Senat auf 5 % der Mietwagenkosten bemisst. Allerdings ist im Rahmen der konkreten Schadensabrechnung zu beachten, dass ungeachtet der Ermittlung des Normalpreises nach der höheren Fahrzeugklasse letztlich die jeweils angefallenen tatsächlichen Mietwagenkosten die Obergrenze für den erstattungsfähigen Schadensersatzbetrag bilden (vgl. OLG Hamm, a. a. O., Rdnr. 20).

b) Das Ersatzfahrzeug ist für 8 Tage angemietet worden.

Grundmietpreis Schwacke-Liste für 1 Woche: € 827,34; pro Tag € 118,19

8 x € 118,19 = € 945,53.

Der Grundmietpreis gemäß Eurotax-Liste 2011 (Postleitzahlengebiet 40; Fahrzeugklasse 7) für 1 Woche € 327,87, pro Tag € 46,84

8 x € 46,84 = € 374,71

Arithmetischer Mittelwert = € 660,12

Da im Mietvertrag eine Haftungsbefreiung vereinbart worden ist, ist zusätzlich der Aufwand für die Haftungsreduzierung entsprechend der Schwacke-Liste Automietpreisspiegel von € 26,12 pro Tag, was für die gesamte Anmietzeit insgesamt € 208,96 entspricht, zu erstatten.

Da darüber hinaus im Mietvertrag wirksam eine gänzliche Haftungsbefreiung zum konkreten Preis von € 10 pro Tag bestimmt worden ist, ist auch dieser Betrag zu erstatten; insgesamt € 80,-.

Im Hinblick auf die Zustellung und Abholung ist entsprechend des Listenwertes ein Betrag von insgesamt € 51,48 zu erstatten.

Dies ergibt insgesamt für die zugrunde zu legenden Mietkosten einen Betrag von € 1.000,56. Unter Abzug der Eigenersparnisse von 5 % verbleibt eine Summe von € 950,53.

Da die Beklagte vorprozessual bereits eine Zahlung in Höhe von € 475,70 geleistet hat verbleibt eine noch zu zahlende Summe von € 474,83.

Fall 4:

Der Grundbetrag des arithmetischen Mittelwertes der maßgeblichen heranzuziehenden Listen liegt bei € 456,48.

Zusätzlich ist der Listenwert für die Haftungsreduzierung mit insgesamt € 117,75 zu berücksichtigen.

Auch der Listenwert für einen Zusatzfahrer ist zu erstatten, was insgesamt die Summe von € 68,85 ergibt.

Im Hinblick auf die Zustellung und Abholung ist entsprechend des Listenwertes ein Betrag von insgesamt € 51,48 zu erstatten.

Da die Anmietung des Ersatzfahrzeugs im Winter erfolgte, ist auch der Listenwert für die Gestellung von Winterreifen zugrunde zu legen, was für die Gesamtmietzeit einen Betrag von € 60.95 ergibt.

Ausweislich der Rechnung vom 21. Dezember 2011 sind hier tatsächlich Winterreifenzusatzkosten berechnet worden und auch im Mietvertrag Winterreifen bezeichnet worden. Diese Aufwendungen waren auch erforderlich. Die Autovermietung hätte Schadensersatzansprüchen ausgesetzt sein können, wenn sie in dieser Jahreszeit ein Fahrzeug ohne Winterreifen zu Verfügung gestellt hätte. Eine Ausstattung mit Winterreifen bedingt einen zusätzlichen Aufwand, so dass dafür eine weitere Bezahlung angemessen ist. Dafür, dass der Mietwagen mit Ganzjahresreifen ausgestattet gewesen wäre oder gar mit Sommerreifen, gibt es keinerlei tatsächliche Anhaltspunkte.

Entgegen der Darstellung der Beklagten kann nicht angenommen werden, im Jahr 2011 sei es nicht üblich gewesen, für die Ausstattung des Fahrzeugs mit Winterreifen eine zusätzliche Zahlung zu verlangen. Es handelt sich um Kosten des Unternehmers, die er umlegen muss. Dass eine gesonderte Berechnung üblich war verdeutlich auch die Tatsache, dass diese Kosten als gesonderte Nebenkosten in der Schwacke-Liste ausgewiesen sind.

Die Entscheidung des Landgerichts ist jedoch insoweit abzuändern, als die Klägerin im Hinblick auf die Ausstattung des Mietfahrzeuges mit einem Automatikgetriebe keine weitergehende Zahlung beanspruchen kann. In keiner der als Schätzgrundlage herangezogenen Listen sind Nebenkosten für die Ausstattung des Mietfahrzeuges mit einem Automatikgetriebe gesondert ausgewiesen. Der durch die Ausstattung des Pkw mit einem Automatikgetriebe bedingte höhere Wert ist bereits umfassend durch die Eingruppierung des Fahrzeugs berücksichtigt. Daher ist

ohne weitere Berücksichtigung nicht veranlasst, da andernfalls dieser Gesichtspunkt doppelt berücksichtigt wurde.

Somit ergibt sich insgesamt für die zugrunde zu legenden Mietkosten einen Betrag von € 755,51. Unter Abzug der Eigenersparnisse von 5 % verbleibt eine Summe von € 717,73.

Da die Beklagte vorprozessual bereits eine Zahlung in Höhe von € 384,37 geleistet hat verbleibt eine noch zu zahlende Summe von € 333,36.

Fall 5:

Der Grundbetrag des arithmetischen Mittelwertes der maßgeblichen heranzuziehenden Listen liegt bei € 419,16.

Zusätzlich ist der Listenwert für die Haftungsreduzierung mit insgesamt € 94,80 zu berücksichtigen.

Auch der Listenwert für die Ausstattung mit einem Navigationsgerät zu erstatten, was insgesamt die Summe von € 47,40 ergibt.

Hinsichtlich der geltend gemachten Aufwendungen für die Ausstattung mit einer Freisprecheinrichtung hat das Landgericht die Klage bereits abgewiesen (Urteil S. 19).

Im Hinblick auf die Zustellung und Abholung ist entsprechend des Listenwertes ein Betrag von insgesamt € 51,48 zu erstatten.

Somit ergibt sich insgesamt für die zugrunde zu legenden Mietkosten einen Betrag von € 612,84. Unter Abzug der Eigenersparnisse von 5 % verbleibt eine Summe von € 582,19.

Da die Beklagte vorprozessual bereits eine Zahlung in Höhe von € 444,68 geleistet hat verbleibt eine noch zu zahlende Summe von € 137,51.

Fall 6:

Der Grundbetrag des arithmetischen Mittelwertes der maßgeblichen heranzuziehenden Listen liegt bei € 475,46.

Zusätzlich ist der Listenwert für die Haftungsreduzierung mit insgesamt € 164,70 zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Zustellung und Abholung ist entsprechend des Listenwertes ein Betrag von insgesamt € 52,36 zu erstatten.

Somit ergibt sich insgesamt für die zugrunde zu legenden Mietkosten einen Betrag von € 692,52. Unter Abzug der Eigenersparnisse von 5 % verbleibt eine Summe von € 657,89.

Da die Beklagte vorprozessual bereits eine Zahlung in Höhe von € 413,86 geleistet hat ist die seitens der Klägerin mit der Klage beanspruchte Summe von € 138,99 gerechtfertigt.

Fall 7:

Soweit die Beklagte rügt, dass nur für eine Dauer von 4 Tagen die Kosten eines Ersatzwagens hätten durch das Landgericht zugesprochen werden dürfen, da die Reparaturzeit mit nur 4 Tagen angegeben worden ist, kann sie damit nicht durchgreifen.

Der Mietwagen ist tatsächlich im Zeitraum vom 14. Mai bis zum 18. Mai 2012 angemietet worden. Zur Anmietung an 5 Tagen ist es gekommen, weil der 17. Mai 2012 ein Feiertag war (Himmelfahrt) und in der Werkstatt daher an diesem Tag nicht gearbeitet worden ist, sodass das verunfallte Fahrzeug erst nach 5 Tagen wieder einsatzbereit war. Dass der Unfallgeschädigte bei seiner Entscheidung, den Pkw in der Zeit vom 14. bis zum 18. Mai 2012 zur Reparatur zu bringen, gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen hat, hat die insoweit

dahingehend substantiierte Beklagte (§ 254 BGB) in der nicht nachvollziehbar dargetan. Der Unfall hat sich am 20. April 2012 ereignet. Da der Unfallgeschädigte einen Anspruch darauf hat, sein Fahrzeug in angemessener Zeit nach dem Schadensereignis instand setzen zu lassen, war es ihm nicht zumutbar, insoweit mehr als einen Monat abzuwarten. Wenn in diesem Zeitraum ein früherer oder späterer Reparaturzeitraum hätte ausgewählt werden sollen, hätte ebenfalls naheliegend die Gefahr bestanden, dass sich die Reparatur infolge von dazwischenliegenden Feiertagen verlängern würde. Vor dem tatsächlichen Reparaturzeitraum lag ein weiterer Feiertag, der 1. Mai und nach dem tatsächlichen Reparaturzeitraum stand bereits am 28. Mai (Pfingstmontag) ein erneuter Feiertag an. Dass es dennoch für den Geschädigten möglich gewesen wäre, einen Reparaturzeitraum ohne dazwischenliegenden Feiertag auszuwählen, hat die Beklagte nicht dargetan.

Entsprechend der hinsichtlich der eingestellten Beträge zutreffenden Abrechnung der Klagerin auf S. 49 - 50 der Klageschrift besteht ein noch offener Zahlungsanspruch in Höhe von € 126,96.

Fall 8:

Entsprechend der hinsichtlich der eingestellten Beträge zutreffenden Abrechnung der Klägerin auf S. 51 - 52 der Klageschrift besteht ein noch offener Zahlungsanspruch in Höhe von € 175,76.

Fall 9:

Es sind die seitens der Klägerin auf S. 53 - 54 der Klageschrift zutreffend eingestellten Beträge des Grundpreises, der Nebenkosten für die Haftungsreduzierung, die Zustellung und Abholung sowie einen Zusatzfahrer zu berücksichtigen.

Die Forderung auf Kostenerstattung für eine Freisprecheinrichtung ist bereits durch das Landgericht abgewiesen worden (Urteil S. 18).

Somit ergibt sich insgesamt für die zugrunde zu legenden Mietkosten einen Betrag von € 765,41. Unter Abzug der Eigenersparnisse von 5 % verbleibt eine Summe von € 727,13.

Da die Beklagte vorprozessual bereits eine Zahlung in Höhe von € 389,13 geleistet hat verbleibt eine noch zu zahlende Summe von € 338,00.

Fall 10:

Nachdem die Beklagte auf ihren Beweisantritt bezüglich der Frage der Notwendigkeit eines Zusatzfahrers aus Vereinfachungsgründen verzichtet hat und insoweit beweisfällig geblieben ist, sind Kosten für einen Zusatzfahrer nicht zuzusprechen.

Nach dem unstreitigen Vorbringen auch der Klägerin (Bl. 23 d. A.) ist der Unfallwagen der Gruppe 7 zuzuordnen und daher die Werte dieser Fahrzeuggruppe bei der Schätzung zugrunde zu legen.

Hinsichtlich des Grundpreises gemäß Schwacke-Liste ist ein Wochenbetrag von € 737,13 = € 105,31 pro Tag zugrunde zu legen. Für 13 Tage ergibt dies € 1.369,03

Das arithmetische Mittel der Werte der Schwacke-Liste und des Marktpreisspiegels Fraunhofer beträgt € 1.009,87.

Zusätzlich sind die in der Abrechnung auf S. 55 der Klageschrift von der Klägerin zutreffend dargestellten Werte für Nebenkosten zu erstatten.

Neben dem maßgeblichen Grundpreis von € 1.009,87 besteht in Höhe von € 263,90 ein Zahlungsanspruch für die Haftungsbefreiung. Für die Zustellung und Abholung sind € 52,36 zu erstatten.

Somit ergibt sich insgesamt für die zugrunde zu legenden Mietkosten einen Betrag von € 1.326,13. Unter Abzug der Eigenersparnisse von 5 % verbleibt eine Summe von € 1.259,82.

Da die Beklagte vorprozessual bereits eine Zahlung in Höhe von € 575,30 geleistet hat verbleibt eine noch zu zahlende Summe von € 581,52.

Fall 11:

Diesen Anspruch hat die Klägerin bereits erstinstanzlich nicht mehr weiterverfolgt (Urteil S. 8).

Fall 12:

Da die Klägerin einräumt, dass das Unfallfahrzeug zur Fahrzeugklasse 5 gehört (Bl. 100 d. A.), sind die Beträge aus dieser Fahrzeugklasse zugrunde zu legen.

Betrag Schwacke-Liste für 3 Tage: € 319,75; pro Tag € 106,58

6 x € 106,58 = € 639,49

Betrag Mietpreisspiegel Fraunhofer für 3 Tage: € 188,22; pro Tag € 62,74

6 x € 62,74 = € 376,44

Arithmetisches Mittel: € 507,96

Zusätzlich sind Zusatzkosten für die Haftungsbefreiung in Höhe von insgesamt € 113,76, für einen Zusatzfahrer in Höhe von € 82,44 sowie für die Zustellung und Abholung in Höhe von € 52,36 zu erstatten.

Somit ergibt sich insgesamt für die zugrunde zu legenden Mietkosten einen Betrag von € 756,52. Unter Abzug der Eigenersparnisse von 5 % verbleibt eine Summe von € 718,69.

Da die Beklagte vorprozessual bereits eine Zahlung in Höhe von € 357,00 geleistet hat verbleibt eine noch zu zahlende Summe von € 361,69.

Fall 13:

Es sind die im Wesentlichen zutreffenden Werte in der Aufstellung der Klägerin S. 58 - 60 der Klageschrift zugrunde zu legen. Zwar hat die Klägerin in ihrer Berechnung statt eines zutreffenden Fraunhoferbetrags von € 160,32 für drei Tage einen Wert von € 160,37 zugrunde gelegt. Diese Abweichung von lediglich 0,16 Cent pro Tag ist jedoch bei der hier vorzunehmenden Schätzung gemäß § 287 ZPO nicht maßgeblich.

Unter Abzug der Eigenersparnisse sowie der vorgerichtlichen Zahlung der Beklagten verbleibt eine noch offene Forderung von € 90,67.

Fall 14:

Die in der Abrechnung der Klägerin (S. 60 - 61 der Klage) berücksichtigten Beträge sind insgesamt zutreffend, so dass eine noch offene Zahlungsforderung von € 215,30 verbleibt.

Fall 15:

Die in der Abrechnung der Klägerin (S. 62 - 63 der Klage) berücksichtigten Beträge sind insgesamt zutreffend, so dass eine noch offene Zahlungsforderung von € 113,88 verbleibt.

Fall 16:

Die in der Abrechnung der Klägerin (S. 63 - 65 der Klage) berücksichtigten Beträge sind insgesamt zutreffend, so dass eine noch offene Zahlungsforderung von € 318,88 verbleibt.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO, für die erste Instanz zudem aus § 269 Abs. 3 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision (§ 543 ZPO) liegen nicht vor.

König

Wortmann-Obst

zugleich für Ri´inOLG Dr. Brüninghaus,
die urlaubsbedingt an der Unterzeichnung
gehindert ist.

Ausgefertigt

Justizangestellte als
Urkundenbeamtin der
Geschäftsstelle

01. Juli 2015

OBERLANDESGERICHT CELLE

Schlagworte Urteilsdatenbank

- [x] Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- [] Aufklärungspflicht Vermieter
- [] Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- [] Direktvermittlung
- [x] EE Eigenersparnis-Abzug
- [] Erkundigungspflicht
- [] Geringfügigkeitsgrenze (gefahrene km)
- [] Zusatzfahrer
- [x] Schwacke-Mietpreisspiegel
- [x] Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- [] Gutachten
- [x] Mietwagendauer
- [] NA Nutzungsausfall
- [] Rechtsanwaltskosten
- [] Zugänglichkeit
- [x] Haftungsreduzierung/Versicherung
- [] Aktivlegitimation / RDG / Bestimmtheit der Abtretung
- [] Selbstfahrervermietfahrzeug
- [] Zeugengeld
- [] Grobe Fahrlässigkeit
- [] Polizeiklausel
- [] Schadenminderungspflicht
- [] Wettbewerbsrecht/-verstoß
- [x] Zustellung/Abholung
- [x] Winterreifen
- [] Navigation
- [x] Automatik
- [] Anhängerkupplung
- [] Fahrschulausrüstung
- [] Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- [x] Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- [] Unfallersatztarif
- [] Anspruchsgrund
- [] Sonstiges
- [x] Internetangebote